

Interpellation SP-GRÜ-Fraktion vom 12. Juni 2019

## **Revision des Universitätsgesetzes: Wird der akademische Mittelbau gestärkt?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. Oktober 2019

Die SP-GRÜ-Fraktion stellt in ihrer Interpellation vom 12. Juni 2019 Fragen zu Rolle und Stellung des Mittelbaus an der Universität St.Gallen. Sie ortet an der Universität eine «Kluft» zwischen Ordinarien und dem restlichen akademischen Personal. Sie erkundigt sich, wie diese «Kluft» im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Universität St.Gallen (sGS 217.11; abgekürzt UG) geschlossen werden soll.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung will mit der Revision des Universitätsgesetzes die rechtlichen Grundlagen der Universität St.Gallen (HSG) modernisieren und damit die Wahrnehmung des Kantons St.Gallen als innovativen Bildungs- und Wirtschaftsstandort stärken. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sollen entflochten und präzisiert werden; damit sollen klare Regeln für alle Beteiligten geschaffen werden.

Die Regierung geht die Revision gemeinsam mit der Universität an. Alle Ebenen der Mitarbeitenden der Universität können sich in einem Gremium einbringen. Die Frage der Stellung des Mittelbaus wird im Rahmen der Gesetzesrevision und allfälliger Anpassungen von nachgeordnetem Recht ebenfalls geprüft. Entsprechend ist der Mittelbau auch in die Projektorganisation des laufenden Revisionsprozesses eingebunden (siehe nachfolgend Ziff. 4).

Der Mittelbau der HSG umfasst gegenwärtig über 1'300 Personen, die sich engagiert und mit grossem Wissen für die HSG einsetzen. Ihnen gehören alle akademischen Positionen an, die keine Ordentlichen oder Assoziierten Professuren sind. Insofern teilt die Regierung die Ansicht der Interpellantin, dass der akademische Mittelbau das «Rückgrat» jeder Universität darstellt. Die Universität St.Gallen verfügt über eine für europäische Universitäten typische Struktur.

Der Mittelbau umfasst eine äusserst heterogene Gruppe akademischer Positionen. Dies macht pauschalisierte Aussagen schwierig. Dennoch hält die Regierung fest, dass sie die Stellung des Mittelbaus an der HSG im Vergleich zu anderen Universitäten grundsätzlich als gut einschätzt (siehe auch nachfolgend Ziff. 5). Diese Einschätzung zeigt sich beispielsweise an der Ständigen Dozentur, bei der verschiedene Inhaberinnen und Inhaber dieser Position Angebote («Rufe») für Professuren von Universitäten aus den Nachbarländern abgelehnt und es vorgezogen haben, in St.Gallen zu bleiben.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Nach Art. 23 Abs. 1 UG ist der Mittelbau wie die Studentenschaft eine öffentlich-rechtliche Teilkörperschaft der Universität ohne eigene Rechtspersönlichkeit bzw. nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Universitätsstatuts (sGS 217.15; abgekürzt US) ein Organ der Universität. Der Mittelbau wirkt in der Selbstverwaltung mit, erfüllt für ihre Mitglieder Aufgaben der Selbsthilfe und vertritt deren gemeinsame Interessen (Art. 24 Abs. 1 UG und Art. 119 US). In die akade-

mischen Organe der Universität (insbesondere Senat, Senatsausschuss und Berufungskommissionen) nehmen die Vertreterinnen und Vertreter des Mittelbaus gemäss UG, US und weiteren Erlassen Einsitz. Die Körperschaft wählt ihre Vertreterinnen und Vertreter in den entsprechenden Gremien selbst. Für die Disziplinarkommission und die Rekurskommission macht sie dem Universitätsrat bzw. dem Senat einen Wahlvorschlag (Art. 119 US).

Nach den Studierenden bildet der Mittelbau mit aktuell über 1'300 Personen die zweitgrösste Statusgruppe an der HSG. Ihm gehören folgende vier Gruppen an:

1. Assistierende und Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Promotion, die über einen Master oder einen akademischen Diplomabschluss verfügen<sup>1</sup>;
2. Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sowie Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Promotion (Post Docs);
3. Ständige Dozierende, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Habilitation oder Habilitationsäquivalent;
4. Lehrbeauftragte.

Assoziierte Professorinnen und Professoren gehören dem Mittelbau nicht an, da sie Vollmitglied einer School (Abteilung) sind.

Vertreterinnen und Vertreter des Mittelbaus werden in der Regel alle zwei Jahre in die Gremien des Mittelbaus gewählt:

- Mittelbau-Präsidium: Es vertritt den Mittelbau nach innen und aussen, beruft die Mitgliederversammlung sowie das Parlament des Mittelbaus ein und ist zuständig für die Geschäftsführung. Wahlgremium sind alle Angehörigen des Mittelbaus an der Mitgliederversammlung. Die Präsidentin oder der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied im Senatsausschuss und Mitglied im Senat.
- Parlament des Mittelbaus: Es besteht aus jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern der dem Mittelbau angehörenden Statusgruppen, der Schools der HSG sowie dem Präsidium des Mittelbaus. Das Parlament wählt und entsendet Mitglieder in hochschulweite Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Vertreterinnen und Vertreter des Mittelbaus in den Senat.
- Mittelbau-Mitglieder der Abteilungsversammlungen werden vom Mittelbau der jeweiligen School gewählt. Aus dieser Gruppe rekrutieren sich auch die Vertretungen der Schools im Parlament des Mittelbaus.

Das Präsidium wie auch die Vertreterinnen und Vertreter des institutionellen Mittelbaus arbeiten in den HSG-Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen ebenso wie die Studentenschaft und die Ordinarien ehrenamtlich und ohne Ausgleich (z.B. in Form einer Reduktion der Unterrichtsverpflichtung, des sogenannten «Lehrdeputats»).

Das jährliche Gesamtbudget des institutionalisierten Mittelbaus beträgt Fr. 25'000.–. Der überwiegende Teil hiervon wird zur Finanzierung einer Assistierendenstelle im Beschäftigungsgrad von 20 Prozent für Administrationsaufgaben verwendet (z.B. für die Pflege des Intra-/Internets, die Organisation und die Protokollierung von Sitzungen, die Organisation von Wahlen und Umfragen unter den Statusgruppen, sonstige administrative Aufgaben usw.). Diese Kosten werden von der HSG getragen. Rechtlich hat der Mittelbau die Möglichkeit, eigene Beiträge von seinen Mitgliedern zum Zweck der Selbstverwaltung zu erheben (Art. 121 Abs. 1 US), was bisher jedoch nicht erfolgt ist.

---

<sup>1</sup> Assistierende und Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Promotion, die gleichzeitig ihr Doktorat an der Universität St.Gallen absolvieren, gehören über ihr Doktorat auch der Studentenschaft an. Wenn sie ein Amt in oder für eine der beiden Statusgruppen ausüben wollen, müssen sie sich für eine der Statusgruppen entscheiden, um einen Interessenkonflikt zu vermeiden.

2. Mittelbauangehörige übernehmen je nach Status unterschiedliche Aufgaben in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung. Im Folgenden eine tabellarische Übersicht:

<b>Position</b>	<b>Forschung</b>	<b>Lehre</b>	<b>Selbstverwaltung</b>
Ständige Dozentur	Forschungstätigkeit erwartet (Art. 44 Abs. 1 US), aber nicht im gleichen Umfang wie die Ordentlichen und Assoziierten Professoren	Hauptfokus Lehre (Art. 44 Abs. 2 US), selbständige Betreuung Bachelor- und Masterarbeiten, bei habilitationsäquivalentem Forschungsausweis auch Dissertationsbetreuung möglich (Art. 11 Abs. 1b der Promotionsordnung [abgekürzt PromO])	Langfristige selbständige Aufgabengebiete bzw. akademische Dienstleitungen für Dozierende und Studierende der HSG in Lehre und Forschung
Assistenzprofessur	Akademische Nachwuchsposition mit Hauptfokus Forschungsexzellenz im Fachgebiet	Reduziertes Lehrdeputat, selbständige Betreuung Bachelor- und Masterarbeiten, in Ausnahmefällen Dissertationsbetreuung (Art. 11 Abs. 2 PromO), z.B. bei Vorgabe aus kompetitiven Forschungsstipendien wie des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) oder der EU	Minimale Anforderungen; Unterstützung an Lehrstuhl, Institut; Mitwirkung in universitären Gremien als Mittelbauvertretung möglich
Lehrbeauftragte	Keine Anforderungen	Hauptfokus Lehre, selbständige Betreuung Bachelor- und Masterarbeiten möglich	Keine Anforderungen
Post Doc	Akademische Nachwuchsposition mit Hauptfokus Forschung; oder Projektleitung/Projektmitarbeit an Instituten (z.B. auch Vizedirektion)		Minimale Anforderungen, Unterstützung von Lehrstuhl, Institut; Mitwirkung in universitären Gremien als Mittelbauvertretung möglich
Doktorierende	Akademische Nachwuchsposition mit Hauptfokus Forschung	gegebenenfalls Mithilfe in Lehre (Assistenz)	Minimale Anforderungen; Unterstützung von Lehrstuhl, Institut; Mitwirkung in universitären Gremien als Mittelbau-/Studentenschaftsvertretung möglich

Tabelle 1: Aufgaben der Mittelbaupositionen in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung. (Quelle: HSG)

3. Der Mittelbau ist in den Organen der Universität vertreten. Damit wird sichergestellt, dass er in die universitätsinternen Entscheidungsprozesse und Strukturen eingebunden ist:
- Dem Senat gehören die Mittelbaupräsidentin oder der -präsident und sieben Mittelbau-Angehörige an. Erhöht sich die Zahl der Professuren um jeweils 10 Prozent, steht dem Mittelbau ein zusätzlicher Sitz zu (Art. 87 Abs. 1 Bst. b US).

- Im Senatsausschuss ist die Mittelbaupräsidentin oder der -präsident vertreten (Art. 92 US). Dies entspricht der Vertretung der Studentenschaft und der Abteilungen, die ebenfalls je eine Vertretung stellen.
- In der Abteilungsversammlung bzw. dem Abteilungsausschuss ist der Mittelbau «angemessen», d.h. meist in einem Verhältnis 1:8, vertreten (Art. 104 Abs. 1 Bst. b US).

Des Weiteren ist der Mittelbau in folgenden Kommissionen vertreten:

- Berufungskommissionen (Art. 19<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. e UG);
- Forschungskommission (Art. 29 US);
- Gleichstellungskommission (Art. 110 Abs. 1 Bst. b US);
- Disziplinarkommission (Art. 114 Abs. 1 Bst. b US);
- Rekurskommission (Art. 116 Abs. 1 Bst. b US);
- Weiterbildungskommission (Art. 25 US).

4. Die Frage der Stellung des Mittelbaus im Rahmen des künftigen Universitätsgesetzes ist Gegenstand des laufenden Revisionsprozesses, in den alle Anspruchsgruppen eingebunden sind. So ist auch ein Vertreter des Mittelbaus Mitglied des Projektteams UG-Revision sowie der Arbeitsgruppe «Governance und Personalrecht». Diese bereitet neben den weiteren Arbeitsgruppen «Institute» und «Finanzen» zuhanden des Projektteams Grundlagen für die Erarbeitung von Leitprinzipien und Grundzügen der Reform vor. Die Mittelbauvertretung kann somit von Beginn weg die Anliegen des Mittelbaus einbringen. Die zu erarbeitende Revisionsvorlage unterliegt einer hochschulinternen und einer ordentlichen Vernehmlassung, bei der sich alle Anspruchsgruppen werden äussern können. Erst nach Abschluss dieses Vernehmlassungsverfahrens wird sich demzufolge beurteilen lassen, wie die Stellung des Mittelbaus im künftigen Gesetz ausgestaltet werden soll.

5. Einen Überblick über die Anstellungsbedingungen liefert die folgende Übersicht:

<b>Position</b>	<b>Einkommen</b>	<b>Pensen</b>	<b>Vertragsdauer</b>
Ständige Dozentur	Spanne des Jahresgehalts Fr. 120'000.– bis 153'000.– Bruttolohn, gemäss der Lohnstufe F 2. Mit Habilitation: Gehaltsspanne von Fr. 130'000.– bis 163'000.– je Jahr.	Bei 100-Prozent-Anstellung: 8 bis 12 Lektionen à 45 Minuten je Woche; bei 24 Wochen (2 Semester à 12 Wochen) entspricht das 144 bis 216 Stunden je Jahr. Darin inbegriffen ist die Verantwortung für Prüfungsleistungen.	Unbefristet
Assistenzprofessur	Spanne des Jahresgehalts Fr. 120'000.– bis 153'000.–	Bei 100-Prozent-Anstellung: 4 Lektionen à 45 Minuten je Woche; bei 24 Wochen (2 Semester) entspricht das 72 Stunden je Jahr. Darin inbegriffen ist die Verantwortung für Prüfungsleistungen.	Auf 6 Jahre befristet
Lehrbeauftragte	Abhängig von Umfang des Lehrauftrags Unterrichtsassistenz (nicht promoviert): 1'950.– Fr./Semesterwochenstunde (SWH) Lehrauftrag (promoviert): 3'300.– Fr./SWH Lehrauftrag (habilitiert): 3'700.– Fr./SWH	frei	Anstellung erfolgt je Semester

	Lehrauftrag als Professorin oder Professor (z.B. Titularprofessorin oder Titularprofessor HSG, Professorin oder Professor anderer Universitäten): 3'950.– Fr./SWh		
Post Doc	Spanne des Jahresgehalts Fr. 71'120.– bis 152'926.–; als Projektleitende sind höhere Einkommen möglich	variabel	unbefristet
Doktorierende	Spanne des Jahresgehalts Fr. 47'040.– bis 90'113.–	Ist 70-Prozent-Anstellung, damit Pensum von 30 Prozent für Dissertation bleibt	unbefristet

Tabelle 2: Arbeitsbedingungen (Einkommen, Pensen, Vertragsdauer der Mittelbaupositionen an der HSG. (Quelle: HSG)

6. Die Universität St.Gallen ist für ihre international erfolgreiche Stellung darauf angewiesen, dass sie hochrangige Forschende und Lehrende gewinnen und halten kann. Die Regierung ist daher der Meinung, dass bei der Universität zur Aufrechterhaltung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit auch weiterhin besondere personalrechtliche Bestimmungen möglich sein müssen, soweit sie sachlich begründet sind und den Verhältnissen der Universität Rechnung tragen. Besondere personalrechtliche Bestimmungen haben sich insbesondere an nationalen und internationalen Standards und den Aufgaben der Universität zu orientieren.

Die Anpassung des Personalrechts der Universität wird im Rahmen des Projekts UG-Revision geprüft. Dazu hat eine Arbeitsgruppe «Governance und Personalrecht» die Arbeit aufgenommen.